

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
(18. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/10996 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Lothar Bisky, Cornelia Hirsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/11374 –**

**Verlässliche Bildungsförderung für Erwachsene noch in dieser Legislatur  
auf den Weg bringen**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Kai Gehring, Krista Sager, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/11202 –**

**Förderung des lebenslangen Lernens unverzüglich entscheidend voranbringen**

### **A. Problem**

Zu Nummer 1

Zentrales Ziel des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) ist, die Attraktivität und Effizienz beruflicher Aufstiegsfortbildungen zu steigern. Durch die Möglichkeiten einer individuellen und kontinuierlichen Höherqualifizierung der Menschen erwartet die Bundesregierung, dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und die Qualifikationen der Bevölkerung auf Dauer zu erhalten.

Darüber hinaus soll mit Strukturverbesserungen in der beruflichen Bildung der angestrebten Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Während die Bedeutung lebenslangen Lernens angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen für Gesellschaft und Arbeitswelt zunimmt, sinkt die Weiterbildungsbeteiligung seit 1997 und stagniert derzeit auf niedrigem Niveau. Die Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen sind in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen. Politik und Wirtschaft stehen vor der Herausforderung, allen Menschen in allen Lebenslagen Zugang zur allgemeinen sowie beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Es ist nach Auffassung der Antragsteller daher notwendig, die zersplitterte Förderlandschaft für die Qualifizierung Erwachsener durch ein ganzheitliches System der Erwachsenenbildungsförderung zu ersetzen.

Zu Nummer 3

Die geringe Weiterbildungsbeteiligung in Deutschland im internationalen Vergleich schwächt das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigungschancen der Menschen. Staat, Unternehmen und Individuen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten und Möglichkeiten in der Verantwortung, sich mehr für die Weiterbildung und lebenslanges Lernen zu engagieren.

Nach Auffassung der Antragsteller verfehlt die Bundesregierung ihre im Rahmen der Qualifizierungsinitiative gesetzten Ziele und ihren Anspruch, die Weiterbildung mittelfristig zur vierten Säule des Bildungssystems zu machen. Es wird kritisiert, dass mit der Novellierung des AFBG aufgrund der unzureichenden Finanzierung die notwendigen Reformen nicht realisiert werden könnten.

## **B. Lösung**

Zu Nummer 1

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll u. a. der Anwendungsbereich des AFBG erweitert, Fortbildungserfolg belohnt, die Integration aufenthaltsberechtigter ausländischer Fortbildungsinteressierter gefördert, die finanzielle Situation von Eltern in Aufstiegsfortbildungen verbessert und die Förderlücke zwischen Maßnahmeende und Prüfung geschlossen werden.

Ferner sollen die Teilnahme an Prüfungsvorbereitungen in einem bestimmten Umfang gefördert, Qualitätssicherungssysteme für Fortbildungsträger und -maßnahmen eingeführt und die Effizienz sowie die Wirtschaftlichkeit von Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen sichergestellt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10996 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird aufgefordert, noch in der 16. Wahlperiode den Entwurf eines Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes vorzulegen. Es soll die Wahrnehmung des Grundrechts auf Bildung aller Menschen im lebenslangen Lernen gewährleisten und eine Förderstruktur für das Nachholen von Schulabschlüssen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die akademische Bildung umfassen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11374 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Nummer 3

Mit einem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Erwachsenen-BAföG) soll ein umfassendes Angebot für alle Weiterbildungswilligen, unabhängig von ihrer individuellen finanziellen Situation, geschaffen werden. Ziel ist die breite Unterstützung lebenslangen Lernens. Gruppen mit einer bisher geringen Weiterbildungsbeteiligung sollen mit besonderen Anreizen zur Weiterbildung motiviert werden.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Rahmenbedingungen für das lebenslange Lernen insgesamt mit einem Bündel von weiteren Maßnahmen zu verbessern.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11202 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10996;

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/11374;

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/11202.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es wird aufgrund der Novelle mit einem Anstieg der Geförderten von 134 000 im Jahr 2007 auf 160 000 bis zum Jahr 2012 gerechnet. Der Finanzaufwand betrug im Jahre 2007 rund 153,6 Mio. Euro (Bund 78 Prozent = 119,8 Mio. Euro; Länder 22 Prozent = 33,8 Mio. Euro). Auf Grundlage dieser Daten und eines Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Juli 2009 wird von folgendem Finanzierungsmehraufwand ausgegangen:

	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	2012 Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	29,4	66,3	86,0	90,2
Bund	22,7	51,6	67,2	70,8
Länder	6,7	14,7	18,8	19,4

2. Vollzugaufwand

In den Landesverwaltungen wird es infolge der künftigen pauschalen Gewährung des Kinderbetreuungszuschlags zu einem Minderaufwand kommen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen sowie für die Bildungsträger entstehen durch die notwendige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittel-

verwendung und Qualitätssicherung der Maßnahmen ein Verwaltungsmehraufwand.

Zu den Nummern 2 und 3

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Zu den Nummern 1 bis 3

Keine

**F. Bürokratiekosten**

Zu Nummer 1

Es werden geringfügige zusätzliche Kosten aufgrund neuer Informationspflichten für Bildungsträger und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen erwartet. Die Kosten für die Konkretisierung bereits bestehender Informationspflichten werden für alle Bildungsträger auf jährlich 5 000 Euro und für Informationspflichten im Zusammenhang der Qualitätssicherung von Maßnahmen auf 15 000 Euro jährlich für alle Bildungsträger geschätzt.

Zu den Nummern 2 und 3

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10996 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist im Bereich der ambulanten und stationären Altenpflege die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, wenn bei Präsenzlehrgängen die fachlich zuständige Landesbehörde am Sitz des Trägers und bei Fernunterrichtslehrgängen die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht bestätigt, dass die Fortbildung inhaltlich im Wesentlichen einer Fortbildungsregelung eines anderen Landes in diesem Bereich entspricht.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag beträgt 44 vom Hundert. Dabei bleiben die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 sowie ein Pauschalbetrag in Höhe von 103 Euro außer Betracht. Der Erhöhungsbetrag für jedes Kind nach § 10 Abs. 2 Satz 4 wird zur Hälfte und der Kinderbetreuungszuschuss nach § 10 Abs. 3 in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Die Zuschüsse nach Satz 1 bis 3 werden bis zum Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird, gewährt. Im Übrigen besteht vorbehaltlich Absatz 4 ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Maßgabe des § 13. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 wird der Unterhaltsbeitrag in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuss geleistet.“

3. § 13b Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„Die Höhe des Erlasses beträgt im Einzelnen:

a) 33 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende, dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht,“.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

### „§ 16 Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen des § 44 bis 50 SGB X – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten als

1. der Teilnehmer oder seine Ehegattin, die Teilnehmerin oder ihr Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,

2. Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Maßnahme aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grund unterbrochen hat.“

5. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

II. den Antrag auf Drucksache 16/11374 abzulehnen;

III. den Antrag auf Drucksache 16/11202 abzulehnen.

Berlin, den 11. Februar 2009

#### **Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**Ulla Burchardt**  
Vorsitzende

**Uwe Schummer**  
Berichterstatter

**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
Berichterstatter

**Patrick Meinhardt**  
Berichterstatter

**Volker Schneider (Saarbrücken)**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Uwe Schummer, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Patrick Meinhardt, Volker Schneider (Saarbrücken) und Priska Hinz (Herborn)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10996** in seiner 193. Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/11374** wurde in der 196. Sitzung am 18. Dezember 2008 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/11202** wurde in der 193. Sitzung am 4. Dezember 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuss überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu Nummer 1

Zentrales Ziel des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) ist, die Attraktivität und Effizienz beruflicher Aufstiegsfortbildungen zu steigern. Durch die Möglichkeiten einer individuellen und kontinuierlichen Höherqualifizierung der Menschen erwartet die Bundesregierung, dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und die Qualifikationen der Bevölkerung auf Dauer zu erhalten.

Darüber hinaus soll mit Strukturverbesserungen in der beruflichen Bildung der angestrebten Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung Rechnung getragen werden.

Die Förderung durch das AFBG soll um Aufstiegsfortbildungen in der ambulanten und stationären Altenpflege sowie zur Erzieherin/zum Erzieher erweitert werden. Damit und durch die Einbeziehung der Prüfungsphase sowie die Honorierung des Prüfungserfolgs sollen die Förderung auf eine breitere Basis gestellt und Anreize für Fortbildungserfolge gesetzt werden. Durch Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen die Erfolgsaussichten der Geförderten auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden.

Von Seiten der Initianten wird erwartet, dass mit der Erleichterung der beruflichen Höherqualifizierung auch ein Beitrag zur Integration von fortbildungswilligen Ausländerinnen und Ausländern mit dauerhafter Bleibeperspektive geleistet wird.

Von der Novellierung des AFBG sollen auch Impulse für die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in neu gegründeten oder übernommenen inländischen Firmen ausgehen.

Ferner soll die finanzielle Situation von Eltern, die an Vollzeitmaßnahmen teilnehmen, verbessert werden.

Insgesamt soll der vorliegende Gesetzentwurf auf die seit der letzten Novellierung im Jahr 2002 geänderten Rahmenbedingungen reagieren, aufgetretene Defizite beheben und den Gesetzesvollzug erleichtern.

#### Zu Nummer 2

Die Fraktion DIE LINKE. erklärt in ihrem Antrag, dass die Bedeutung lebenslangen Lernens angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen für Gesellschaft und Arbeitswelt zunehme, gleichzeitig aber die Weiterbildungsbeteiligung seit 1997 sinke und derzeit auf niedrigem Niveau stagniere. Die Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen seien in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen. Die Unternehmen zögen sich aus der Finanzierung betrieblicher Fortbildung zurück, obwohl sie Grundlage für Produktivität und Innovationen sei. Politik und Wirtschaft stünden vor der Herausforderung, allen Menschen in allen Lebenslagen Zugang zur allgemeinen sowie beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

Modelle des Bildungssparens werden als ungeeignet für eine umfassende und einkommensunabhängige Bildungsförderung angesehen, da das Sparpotential vieler Haushalte bereits überstrapaziert sei. Auch mit dem AFBG stehe kein umfassendes Konzept zur Verfügung, das alle Branchen abdecke, Qualifizierungsmaßnahmen unterhalb der Aufstiegsfortbildung ermögliche und das Erwerben von Zusatzqualifikationen und akademische Bildungswege umfasse.

Es ist daher ist nach Auffassung der Antragsteller notwendig, die zersplitterte Förderlandschaft für die Qualifizierung Erwachsener durch ein ganzheitliches System der Erwachsenenbildungsförderung zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, noch in der 16. Wahlperiode den Entwurf eines Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (EBiföG) vorzulegen. Es soll die Wahrnehmung des Grundrechts auf Bildung aller Menschen im lebenslangen Lernen gewährleisten und eine Förderstruktur für das Nachholen von Schulabschlüssen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die akademische Bildung umfassen.

Alle finanziellen Förderleistungen sollen elternunabhängig gewährt werden. Die Förderung der außerbetrieblichen beruflichen Erstausbildung und des Erststudiums erfolgt als bedarfsdeckender Vollzuschuss. Insbesondere gering qualifizierte und ältere Beschäftigte sollen die Fördermöglichkeiten für eine Fort- und Weiterbildung wahrnehmen können. Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen freier Bildungsträger setze die Qualität ihrer Bildungsangebote voraus; der Entstehung eines Niedriglohnssektors müsse entgegen gewirkt werden.

Zu Nummer 3

Die geringe Weiterbildungsbeteiligung in Deutschland im internationalen Vergleich schwächt nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigungschancen der Menschen. Staat, Unternehmen und Individuen stünden im Rahmen ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten und Möglichkeiten in der Verantwortung, sich mehr für die Weiterbildung und lebenslanges Lernen zu engagieren.

Nach Auffassung der Antragsteller verfehlt die Bundesregierung ihre im Rahmen der Qualifizierungsinitiative gesetzten Ziele und ihren Anspruch, die Weiterbildung mittelfristig zur vierten Säule des Bildungssystems zu machen. Das Bildungssparen erreiche eine zu kleine Gruppe und biete keine nachhaltige Finanzierungsperspektive.

Es wird ferner kritisiert, dass mit der Novellierung des AFBG aufgrund der unzureichenden Finanzierung die notwendigen Reformen nicht realisiert würden. Ein Anstieg der allgemeinen Weiterbildungsbeteiligung von 43 Prozent auf 50 Prozent bis zum Jahre 2015 sei auf diese Weise nicht zu erreichen. In der Bevölkerung könne vor dem Hintergrund kein nachhaltiges Bewusstsein entstehen, dass ein in Deutschland bisher auf Erstausbildung fixiertes Bildungssystem auf lebensbegleitende Bildungsphasen umgestellt werden sollte.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein umfassendes und wirksames Konzept zur Förderung von Weiterbildungsphasen umzusetzen. Mit einem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Erwachsenen-BAföG) solle ein umfassendes Angebot für alle Weiterbildungswilligen, unabhängig von ihrer individuellen finanziellen Situation, geschaffen werden. Ziel sei die breite Unterstützung lebenslangen Lernens. Gruppen mit einer bisher geringen Weiterbildungsbeteiligung sollten mit besonderen Anreizen motiviert werden.

Die Forderungen umfassen unter anderem:

- die Finanzierung des Lebensunterhaltes in der Weiterbildungsphase entsprechend persönlicher Voraussetzungen durch Zuschüsse und Darlehen zu regeln,
- die Finanzierungsaufteilung des Erwachsenen-BAföG auf Bund und Länder entsprechend dem AFBG durchzuführen,
- das Nachholen von ersten Schulabschlüssen altersunabhängig als Zuschuss zu finanzieren,
- die Aufnahme, Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen unbürokratisch und sozial zu gestalten,
- bei der gesamten Realisierung des Erwachsenen-BAföG auf bestehende funktionierende Strukturen zurückzugreifen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Rahmenbedingungen für das lebenslange Lernen insgesamt mit einem Bündel von weiteren Maßnahmen zu verbessern. Es umfasst vor allem:

- das Bildungssparen über das geplante Maß hinaus zu fördern,
- die Vermeidung negativer Auswirkungen von Weiterbildungsmaßnahmen auf bestehende Arbeitsverhältnisse sowie die Absicherung bestehender Bildungskonten,
- eine am Berufsprinzip ausgerichtete modulare Ausbildung mit hoher Anschlussfähigkeit an die Weiterbildung,

- die Neuausrichtung und den Ausbau der Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit,
- berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen nicht schlechter als förderfähige Vollzeitmaßnahmen zu stellen,
- finanzielle Anreize für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um dort die Weiterqualifizierung der Beschäftigten zu fördern.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Haushaltsausschuss** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10996 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/11374 abzulehnen.

Zu Nummer 3

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Haushaltsausschuss** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/11202 abzulehnen.

### IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

#### Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zu den Vorlagen am 26. Januar 2009 eine öffentliche Anhörung mit folgenden Sachverständigen durchgeführt:

Carla-Maria Cremer  
Kultusministerkonferenz, Bonn

Dr. Dieter Dohmen  
Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Berlin

Helga Kirchner  
Amt für Ausbildungsförderung Landeshauptstadt, München

Dr. Günter Lambertz  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin

Hermann Nehls  
DGB-Bundesvorstand, Berlin

Gertrud Stöcker  
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V., Berlin

Daike Witt  
Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratung des **Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 77. Sitzung am 11. Februar 2009 eingeflossen.

Der Ausschuss empfiehlt:

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10996 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11374 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LNKE.

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11202 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Bundesregierung** skizzierte die Schwerpunkte der Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Es werde nicht nur in Infrastruktur und Gebäude investiert, es erfolge vielmehr auch eine qualitative Stärkung des Bildungssystems. Die Novelle trage der Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinen Bildung Rechnung und verbessere strukturell die Weiter- und Aufstiegsfortbildung in der beruflichen Bildung.

Die besondere Bedeutung der Novelle erschließe sich auch im Hinblick auf die finanziellen Größenordnungen. Im Bundeshaushalt seien bislang etwa 125 Mio. Euro für das Meister-BAföG bereitgestellt worden. Mit der Novelle kämen durch den Bund in den nächsten drei Jahren 760 Mio. Euro hinzu. Mit der Weitergabe der BAföG-Erhöhung um 10 Prozent und der vorliegenden Novelle gebe es damit eine Leistungsausweitung um insgesamt 60 Prozent für die Aufstiegsfortbildung.

Mit der AFBG-Novelle erhielten mehr Menschen als bisher die Chance für eine Aufstiegsfortbildung, da ein Förderanspruch generell für eine und nicht nur für die erste Aufstiegsfortbildung bestehe. Darüber hinaus werde durch die Einbeziehung der Altenpflege und die Aufstiegsmöglichkeit zum Beruf der Erzieherin/des Erziehers der Förderkreis ausgeweitet.

Privatrechtlich zertifizierte Abschlüsse würden in Zukunft generell unschädlich. Auch damit werde der bisherige Förderkreis erweitert. Schließlich würden die Förderchancen für Migrantinnen und Migranten wesentlich verbessert.

Ein weiteres wesentliches Ziel der AFBG-Novelle sei, Aufstiegsfortbildungen durch zusätzliche Leistungsanreize attraktiver zu machen. Es werde eine stärkere Zuschusskomponente für den erfolgreichen Abschluss der Aufstiegsfortbildung geben, in dem der Darlehensanteil um 25 Prozent reduziert werde. Bisheriger Grundzuschussanteil und Dar-

lehenserlass zusammengenommen bedeute in Zukunft, dass fast die Hälfte des Maßnahmenbeitrags als Zuschuss gewährt werde.

Ein weiteres Anzeilelement sei die Einbeziehung der Prüfungsphase in die Unterhaltsförderung in der Form eines Darlehens.

Darüber hinaus werde die Situation von Eltern, die an einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme teilnähmen, verbessert. Es würden ein Kinderzuschlag in Höhe von 210 Euro mit einem Zuschussanteil von 50 Prozent und ein Betreuungszuschuss gewährt.

Schließlich wird von Seiten der Bundesregierung auf eine Mittelstandskomponente im Gesetzentwurf hingewiesen. Sie enthalte einen Anreiz für Existenzgründer, nach ihrer Aufstiegsfortbildung Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Im Ergebnis bedeute die Novelle eine wesentliche Stärkung der Aufstiegsfortbildung im Bereich des beruflichen Systems und damit eine hervorragende Ergänzung der Weiterbildungsaktivitäten in der Breite.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 16(18)439 folgenden Änderungsantrag in die Ausschussberatung ein:

*Der Ausschuss möge beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Darüber hinaus ist im Bereich der ambulanten und stationären Altenpflege die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, wenn bei Präsenzlehrgängen die fachlich zuständige Landesbehörde am Sitz des Trägers und bei Fernunterrichtslehrgängen die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht bestätigt, dass die Fortbildung inhaltlich im Wesentlichen einer Fortbildungsregelung eines anderen Landes in diesem Bereich entspricht.“*

*Begründung:*

*Die im Gesetzentwurf unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zur Klarstellung aufgenommene Regelung für die Ausbildung an Fachschulen ist entbehrlich. Es ist im Vollzug immer wieder zu Missverständnissen und Auslegungsproblemen, insbesondere bei den Erziehern und Erzieherinnen gekommen. Daher sollte durch die Regelung im Regierungsentwurf klargestellt werden, dass die Qualifizierung zum Erzieher oder zur Erzieherin als Aufstiegsfortbildung im Sinne des AFBG förderfähig ist, wenn sie im Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Da sich dies jedoch schon aus der allgemeinen Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe ergibt, ist eine weitere Regelung entbehrlich. Hierüber besteht allseits Konsens.*

*Die Änderung entspricht einer Anregung des Bundesrates.*

*Mit der Änderung in Satz 3 wird der Grundgedanke des AFBG verfolgt, auch in Zukunft grundsätzlich nur an öffentlich-rechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse anzuknüpfen. Die Bezugnahme auf die*

Weilerbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhauesgesellschaft wurde in Bezug auf die Aufstiegsfortbildungen in der Altenpflege in der Sachverständigenanhörung als nicht sachgerecht erachtet. Stattdessen soll übergangsweise auf eine von der zuständigen Landesbehörde bestätigte Gleichwertigkeit mit öffentlich-rechtlich geregelten Fortbildungen im Bereich der ambulanten und stationären Altenpflege in anderen Bundesländern abgestellt werden. Hier handelt es sich um eine Hilfskonstruktion, um bereits jetzt auch in den Ländern, in denen keine entsprechenden landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Aufstiegsfortbildungen für Altenpflegekräfte bestehen, eine AFBG-Förderung zu ermöglichen. Ziel ist es, dass spätestens nach Ablauf der Frist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen jeweils in ihrem Bundesland eine Fortbildungsregelung zur Verfügung steht.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag beträgt 44 vom Hundert. Dabei bleiben die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 sowie ein Pauschalbetrag in Höhe von 103 Euro außer Betracht. Der Erhöhungsbetrag für jedes Kind nach § 10 Abs. 2 Satz 4 wird zur Hälfte und der Kinderbetreuungszuschuss nach § 10 Abs. 3 in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Die Zuschüsse nach Satz 1 bis 3 werden bis zum Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird, gewährt. Im Übrigen besteht vorbehaltlich Absatz 4 ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Maßgabe des § 13. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 wird der Unterhaltsbeitrag in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nummer 1 für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuss geleistet.“

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung der Berechnung der Zuschuss- und Darlehensanteile der Förderung, um Art und Umfang der Leistungen für die Fortbildungsteilnehmer/innen transparenter zu machen. Die Änderung entspricht einer Anregung des Bundesrates.

3. § 13b Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„Die Höhe des Erlasses beträgt im Einzelnen:

a) 33 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende, dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht,“

Begründung:

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass ein dauerhaftes Ausbildungsverhältnis begründet wird und der Auszubildende oder die Auszubildende das Ausbildungsverhältnis zu Ende bringen kann.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen des § 44

bis 50 SGB X – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten als

1. der Teilnehmer oder seine Ehegattin, die Teilnehmerin oder ihr Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,
2. Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Maßnahme aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grund unterbrochen hat.“

Begründung:

Die Regelung sichert die zweckentsprechende Mittelverwendung und erleichtert die Rückforderung, wenn die Fördervoraussetzungen in dem Monat, für den die Förderleistungen gezahlt worden sind, nicht vorgelegen haben. Bisher war dies nur in den Fällen möglich, in denen bei der Bewilligung nicht berücksichtigtes Einkommen erzielt worden ist. Die neue Regelung in § 16 ist an die bewährte Regelung aus dem BAföG angepasst, um eine einheitliche Handhabung in beiden Leistungsgesetzen zu gewährleisten. Die neue Nr. 2 in Absatz 1 ermöglicht dabei eine Rückforderung auch in den Fällen, in denen die Leistung unter Vorbehalt erfolgt ist. Dies betrifft z. B. den Fall, in dem der in § 9 neu vorgesehene Teilnahmenachweis nicht vorgelegt oder die regelmäßige Teilnahme nicht nachgewiesen wird. Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Fortbildungsmaßnahme aus Gründen, die der Teilnehmer oder die Teilnehmerin zu vertreten hat, unterbrochen worden ist.

Die Änderung entspricht einer Anregung des Bundesrates.

5. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 12.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe § 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 12.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(18)439 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde an die Erfolgsgeschichte des Meister-BAföG seit der Einführung 1996 erinnert. Durch die Novellierung des AFBG werde die Anzahl der Geförderten gegenüber 2007 von 134 000 auf 160 000 und damit um ca. 20 Prozent gesteigert. Es sei positiv zu bewerten, dass neben den Technikern und den Meistern mit den Pflege- und Erziehungsberufen weitere Zukunftsfelder der Arbeit in die Förderung einbezogen und mit bundeseinheitlichen Standards und Konditionen bewertet und geregelt würden. Eine wichtige Änderung sei, dass nicht mehr nur die erste Fortbildung förderungsfähig sei, sondern nunmehr eine Fortbildung. Eine bereits absolvierte, eigenfinanzierte Fortbildung stelle daher kein Ausschlusskriterium mehr für eine Förderung dar. Zudem werde durch die Neufassung des AFBG die Förderung von Familien verbessert; ebenfalls würden Prüfungsphasen in die Förderung mit einbezogen.

Die Aufstiegsfortbildung und Verbesserungen seien als Gesamtwerk zu betrachten, d. h. im Zusammenhang mit anderen Instrumenten, wie dem Stipendium für die berufliche Bildung, die Weiterbildungsprämie als Ergänzung zum Steuerpauschalbetrag und die Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes für das Bildungssparen.

Herr Kremer vom Bundesinstitut für Berufsbildung habe im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung die neuen von der großen Koalition der CDU, CSU und SPD angestrebten Instrumente für das „Lebenslange Lernen“ befürwortet, da u. a. eine verstärkte Durchlässigkeit der Bildungssysteme zwischen allgemein akademischer und beruflicher Qualifizierung stattfände und der europäische Aspekt der beruflichen Bildung vorangetrieben würde.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die erfolgreiche Novellierung des Meister-BAföG unter der rot-grünen Bundesregierung und an den hierdurch erreichten Zuwachs bei den Geförderten. Die Anhörung habe an zwei Stellen konkrete Änderungshinweise ergeben: das Ersetzen des Bezugspunktes „Krankenhausgesellschaft“ sowie der „Mitnahmeeffekt“ bei jungen Leuten, die offensichtlich nur bis zur Probezeit als Auszubildende eingestellt werden sollten, um sich die Option offenzuhalten, später ein Darlehen zu bekommen.

Das Änderungsbegehren der Fraktion der FDP, die Mindestanzahl der förderungsfähigen Unterrichtsstunden zu reduzieren, habe in der Anhörung keine Rolle gespielt.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde in der Ausschusssitzung nachfolgend aufgeführter Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(18)438 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10996 gestellt:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

1. Artikel 1 Nummer 1 Absatz 3 wird folgendermaßen gefasst:

„(3) Maßnahmen sind förderungsfähig

1. in Vollzeitform, wenn

- a) sie 350 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer),
- b) sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Zeitrahmen) und
- c) in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte);

2. in Teilzeitform, wenn

- a) sie mindestens 350 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer),
- b) sie innerhalb von 60 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Zeitrahmen)
- c) in der Regel innerhalb von acht Monaten mindestens 120 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte);

*Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Stunden einer fachpraktischen Unterweisung werden als Unterrichtsstunden anerkannt, wenn ihre Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind, sie unter Anleitung einer Lehrkraft in der Regel in der Fortbildungsstätte durchgeführt und durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang begleitet werden. Zusätzlich werden die im Lehrplan des Bildungsträgers verbindlich vorgesehenen Klausurenkurse und Prüfungssimulationen mit bis zu 10 Prozent der nach diesem Gesetz förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderungsfähig anerkannt. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden. Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, ist für die Ermittlung des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte die Gesamtmaßnahme ausschlaggebend. Dabei sind alle Maßnahmeabschnitte der Lehrgangskonzeption einschließlich der dazwischen liegenden unterrichtsfreien Zeiten zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 8 gelten auch für den von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gewählten Lehrgangsablauf.“*

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(18)438 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP ab.

Die **Fraktion der FDP** sah erhebliche Defizite in der Weiterbildungskampagne der Bundesregierung. Eine offensive Weiterbildung könne nicht erkannt werden. Der Gesetzentwurf sei jedoch ein richtiger Schritt in die Richtung, eine Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung zu erreichen.

Die Weiterbildungsprämie trage nicht zu einer Bewusstseinsänderung bei, dass lebenslanges Lernen dringend erforderlich sei. Durch die Ausbildungsprämie werde kein Aufwuchs im Bereich der Weiterbildung erreicht.

Das Gesamtwerk bleibe hinter der dringend notwendigen Reform zurück. Die Einzelmaßnahmen und die Einbeziehung von Erzieherinnen/Erziehern und Altenpflegerinnen/Altenpflegern in die Förderung seien jedoch zwei richtige Impulse und würden zu einer qualitativen Verbesserung führen.

Neben der Altenpflege und der Erziehung lägen in den Gesundheitsfachberufen, insbesondere im ergotherapeutischen, physiotherapeutischen und logopädischen Bereich, attraktive Aufstiegsmöglichkeiten. Diese Berufe müssten im Sinne einer nachhaltigen Änderung des AFBG in die Förderung mit einbezogen werden.

Es sei zwar ein Fortschritt, dass nunmehr eine statt die erste Ausbildungsaufstiegsfortbildungsmaßnahme gefördert werde, ein wirklicher Aufwuchs und eine qualitativ bessere Fortbildung bedürfe jedoch einer Förderung mehrerer Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen.

Es wurde begrüßt, dass auch der Fernunterricht mit in die Förderung einbezogen werden solle, da insbesondere das E-Learning in der Weiterbildung an Bedeutung gewinnen werde.

Durch den Änderungsantrag – die Herabsetzung der Mindestanzahl der förderungsfähigen Unterrichtsstunden – sollen mehr Flexibilität erreicht und die Qualitätsmomente in den Vordergrund gerückt werden statt formaler Quantitätskriterien. Die beruflichen Kammern und Verbände aus dem Bereich des Bundesverbandes der Freien Berufe hätten eine Mindestanzahl von 350 Unterrichtsstunden angeregt. Eine Mindestanzahl von 400 Unterrichtsstunden, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, sei zu hoch angesetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE**, erinnerte daran, dass die Erwachsenenweiterbildung bereits seit den 70er Jahren diskutiert wird. Es gebe kaum einen Markt, der so intransparent sei wie der Bereich der Weiterbildung. Ein dringendes Gebot sei es, mehr Struktur in diesem Bereich zu erzielen; der Gesetzentwurf beende jedoch nicht diesen „Flickenteppich“. Es sei kritikwürdig, dass die Förderbedingungen zwischen dem AFBG und dem BAföG sich immer noch wesentlich unterschieden. Zudem könne ein Bachelorabsolvent, der nach seinem Abschluss für mehrere Jahre in den Beruf ginge, weder nach dem BAföG noch nach dem AFBG gefördert werden. Der Darlehensteilerlass überzeuge nicht.

Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN werde nicht deutlich, ob die Prioritäten im Weiterbildungssparen oder in der Einbeziehung von Problemgruppen in die Förderung liegen sollten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN** erklärte, dass die vorliegende AFBG-Novelle positive Ansätze zeige, man sich aber zu dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten wolle, weil man einen umfassenden Ansatz zur Förderung von Erwachsenenbildung präferiere.

Die Klarstellung im Hinblick auf die Gesundheitsberufe, insbesondere die Altenpflege, auf der Basis der Ergebnisse der Anhörung wird begrüßt. Es erfolge keine Anlehnung an die Richtlinien der Krankenhausgesellschaft sondern die Fortbildungsregelungen der Länder.

Vor dem Hintergrund des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde die Bundesregierung gefragt, ob Menschen, die auf einer Fachschule für Sozialpädagogik in Hessen z. B. den Beruf des Erziehers/der Erzieherin erlernen, nach dem Meister-BAföG eine Förderung erhalten könnten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, dass sie sich beim Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der Stimme enthalte, da die Förderung von Eltern in Form eines Vollzuschusses gewährt werden sollte.

Es wird empfohlen, entstehende Mehrkosten aufgrund der Systematik des Gesetzes zu vermeiden, indem man den Darlehens-teilerlass bei erfolgreich bestandenen Prüfungen streiche.

Die Bundesregierung wird nach ihrer Einschätzung gefragt, ob die Länder bereit seien, ihren prozentualen Anteil der Finanzierung des Meister-BAföG zu übernehmen.

Im Sinne der Ergebnisse der Anhörung müsse eine umfassende Rahmenregelung des Bundes, in der die verschiedenen Instrumente aufeinander abgestimmt seien, angestrebt werden. Dazu sollten nachzuholende Schulabschlüsse, die Möglichkeit zur Aufstiegsfortbildung, ein Weiterbildungsstudium oder ein Erststudium in fortgeschrittenem Alter gehören. Die Finanzierung sollte transparent und nachvollziehbar sein. Die Weiterbildungsprämie werde als wenig sinnvolles Finanzierungsinstrument abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, werde von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt, da er eine Eigenverantwortung der Menschen für die Finanzierung ihrer Weiterbildung nicht vorsehe.

Von Seiten der Bundesregierung werde auf die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingegangen. Ergebnisse von Gesprächen zwischen Bund und Ländern hätten ergeben, dass die bewährte gemeinsame Finanzierung der Aufstiegsfortbildung fortgesetzt werden solle. Man sehe keine Gründe, die einer positiven Beschlussfassung im Bundesrat entgegenstünden.

Was die Frage nach der Förderung von Schülern der Fachschulen für Sozialpädagogik angehe, so handele es sich um niedrigschwellige, landesrechtliche Regelungen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzten. Demnach würde sie auch nicht als eine Aufstiegsfortbildung gelten. Es wäre aber wünschenswert, eine landesrechtliche Basis für eine förderungswürdige qualitativ hochwertige Ausbildung zu schaffen.

#### Begründungen

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Ausführungen auf Drucksache 16/10996, Seite 17 ff. verwiesen.

Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu im Einzelnen dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Seiten 9 und 10 zu entnehmen.

Berlin, den 11. Februar 2009

**Uwe Schummer**  
Berichterstatter

**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
Berichterstatter

**Patrick Meinhardt**  
Berichterstatter

**Volker Schneider (Saarbrücken)**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin